

Bessere Transparenz durch Bundes-Schiedsstelle?

→ Gesetzesänderung im SGB XI soll den Verhandlungsstau auflösen

Das Bundesgesundheitsministerium hat, verpackt in das neue Krankenhaushygienegesetz, eine Regelung für ein Schiedsverfahren für Streitigkeiten um die Pflege-Transparenzvereinbarungen auf den Weg gebracht und damit einen wesentlichen Mangel der letzten SGB XI-Reform beseitigt.

Das Bundeskabinett hat dem Entwurf am 16. März zugestimmt, die Billigung durch den Bundestag gilt als Formalie. Schon im Sommer könnten die Leistungserbringerverbände oder der GKV-Spitzenverband die bereits mit der Pflege-Reform 2008 eingerichtete Bundesschiedsstelle anrufen, um den Verhandlungsstau bei den Pflege-Transparenzvereinbarungen (PTV) aufzulösen.

Dass die Pflege-Selbstverwaltung die Kriterien und die Bewertungssystematik zur Veröffentlichung der Pflege-Transparenzberichte in Vereinbarungen (PTV) regeln sollte, wurde 2008 mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz festgelegt. Es gab auch schon eine Schiedsstellenklausel – nur war das Schiedsverfahren ausschließlich für den Fall vorgesehen, dass man sich nicht auf erste Transparenzver-

einbarungen würde einigen können. Ein ärgerlicher handwerklicher Fehler des Gesetzgebers. Doch immerhin war der Erstabschluss der PTV, mit nur wenig Verzug gegenüber der Vorgabe des Gesetzes (30. 9. 2008), um den Jahreswechsel 2008/2009 gelungen.

Schon bald gab es Streit, umso heftiger, je länger die neue Transparenzberichterstattung in der Praxis erprobt wurde. Der Streit gipfelte darin, dass VDAB und ABVP die Verhandlungen Ende November 2010 verließen, weil die Kassen trotz massiver wissenschaftlicher Kritik nicht zu grundlegenden Änderungen der PTV bereit gewesen seien. Im seltenen Schulterchluss mit dem GKV-Spitzenverband warfen BAGFW und bpa den beiden kleineren Verbänden, die zusammen weniger als fünf Prozent der Einrichtungsträger repräsentieren, Blockade und die Absicht, Mängel verdecken zu wollen, vor. Gesundheitsminister Rösler zeigte sich über das Scheitern der Verhandlungen empört. Das überraschte nicht, setzte es ihn selbst schließlich enormem politischem Druck aus, die Transparenzberichterstattung endlich voranzubringen.

Nun soll die Schiedsstellenregelung den Weg zu einer Konfliktlösung eröffnen, den, einmal beantragt, niemand mehr aufhalten kann. Wenn sich die Selbstverwaltung binnen dreier Monate nach Verhandlungsaufforderung nicht auf neue PTVen zu einigen vermag, kann jeder Verband die Schiedsstelle anrufen, die dann innerhalb weiterer drei Monate die Vereinbarungsinhalte festlegen soll. Niemand soll mehr Sand ins Getriebe

streuen können. Zwar stellt der Gesetzentwurf nicht klar, dass die Änderungen auch für die bereits laufenden Verhandlungen gelten. Also müssten die Beteiligten erstmal wieder drei Monate verhandeln, bevor das Schiedsverfahren beginnen kann.

Dem beugt aber Änderung Nummer zwei vor: Die Schiedsstelle kann jederzeit, ohne Verhandlungsfrist, vom GKV-Spitzenverband und mindestens zwei Trägervereinigungen gemeinsam angerufen werden. Sind sich, wie zuletzt, Kostenträger, mindestens ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und der bpa einig, kann es sofort nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes losgehen. Bis zum Schiedsspruch bleibt es bei den bestehenden PTV.

Es ist damit zu rechnen, dass die Schiedsstelle Änderungen zu einer stärkeren Gewichtung von Qualitätsbereichen wie der Wundversorgung, Ernährungszustand und Flüssigkeitsversorgung beschließen wird. Grundlegende Reformen sind dagegen vorerst nicht zu erwarten. Wie wichtig die Korrektur ist, zeigt der Umstand, dass auch die neuen Gemeinsamen Qualitätsmaßstäbe nach § 113 SGB XI zu einem wesentlichen Teil erst durch das Schiedsverfahren festgelegt werden konnten. ▣

*Jörn Bachem, Rechtsanwalt,
Kanzlei Iffland & Wischnewski,
Darmstadt*

MEHR ZUM THEMA

Infos: www.bmg.bund.de/ministerium/presse/pressemitteilungen/2011-01/infektionsschutzgesetz-im-kabinett.html; www.iffland-wischnewski.de